Kantonsrat St.Gallen 51.10.33

Interpellation Ritter-Altstätten (4 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2010

Gastgeberaufwand des Kantons St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. Januar 2011

Werner Ritter-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 7. Juni 2010 nach dem Gastgeberaufwand des Kantons St.Gallen bei Anlässen sowie zu deren Ausgestaltung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

- 1. Der Kantonsrat, die Regierung, die Departemente, die Staatskanzlei, Amtsstellen und öffentlich-rechtlichen Anstalten entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und des Voranschlags selbständig über die Durchführung und Ausgestaltung von Anlässen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe stehen. Grosse Aufwendungen, wie Jubiläumsanlässe, Auftritte des Kantons St.Gallen als Gastkanton an Messen oder im Ausland, usw. werden dem Kantonsrat gesondert im Rahmen des Voranschlags oder der Botschaft zum Lotteriefond zur Beschlussfassung unterbreitet. Kantonsrat, Regierung, Departemente, Staatskanzlei, Amtsstellen und öffentlich-rechtliche Anstalten achten bei der Ausgestaltung von Gastgeberleistungen selbstverständlich auf einen haushälterischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie legen jedoch grossen Wert darauf, den Kanton St.Gallen als gastfreundlichen Kanton zu präsentieren, der seinen Gästen Wertschätzung entgegenbringt und damit auch in positiver Erinnerung bleibt.
- 2. Für allgemeine Gastgeberleistungen der Regierung, die im Rahmen der Aussenkontakte des Kantons St.Gallen erfolgen, sind im Voranschlag normalerweise 30'000 Franken eingestellt. Im Jahr 2011 sind aufgrund des Vorsitzes des Kantons St.Gallen in der Internationalen Bodenseekonferenz und dem damit verbundenen höheren Gastgeberaufwand 80'000 Franken eingestellt. Der Kantonsrat hat diesem in der Beratung des Voranschlags 2011 diskussionslos zugestimmt. Eine Erhebung aller Gastgeberleistungen des Kantonsrates, der Regierung, der Departemente, Amtsstellen sowie selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Die Regierung verzichtet deshalb darauf. Alle Aufwendungen unterstehen jedoch dem ordentlichen Budgetprozess, und die Finanzkommission prüft den Voranschlag auch hier im Detail.
- 3. Die Regierung sieht keinen Anlass, die bestehende vernünftige Praxis in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich sowie im Zuständigkeitsbereich der Departemente, der Staatskanzlei, der Amtsstellen und öffentlich-rechtlichen Anstalten zu ändern. Über die Beurteilung der Praxis im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates entscheidet dieser selbständig.